B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 187
-Bergstraße/An der Apostelkirche (Elisabeth zur Aa)-
der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 187 - Bergstraße/An der Apostelkirche (Elisabeth zur Aa) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Beachtung der Zielrichtungen des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den nördlichen Bereich zwischen Bergstraße und Neubrückenstraße in südwestlicher Anlehnung an die Straße An der Apostelkirche.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke und Straßenflächen:

Flur 5 Flurstücke 151; 188; 348; 410; 411; 412; 413; 414; 415; 416; 422; 423; 513; 514; 515 und 527.

Flur 8 Flurstücke 626; 630; 663 tlw.. nördlicher Teil bis zur Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 532 der Flur 5, in die Ostgrenze des Flurstücks 569 der Flur 8.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze sind in dem am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster, sowie in der zugehörigen Erläuterung enthalten. Bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden beiderseits der Bergstraße Flächen als Geschäftsgebiete nach den jetzt gültigen Vorschriften der Baunutzungsverordnung als Kerngebiete anzusprechen sind, ausgewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 187 beinhaltet im nordwestlichen Bereich die Festsetzung eines Kerngebietes für eine bis zu 4-geschossige, geschlossene Bebauung, wobei das Maß der baulichen Nutzung mit 0,8 als Grundflächenzahl und 2,0 als Geschoßflächenzahl begrenzt werden sollen. Innerhalb dieses Baubereiches wird durch entsprechende Darstellungen festgelegt, daß eine Durchgangsmöglichkeit von der Aa-Brücke im Zuge der Bergstraße zwischen der Apostelkirche und dem örtlich vorhandenen Parkplatz zur Neubrückenstraße offengehalten wird.

Das östlich angrenzende und kirchlichen Zwecken dienende Grundstück der Apostelkirche mit den angelagerten Einrichtungen kirchlicher Verwaltungen wird als Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Kirche) ausgewiesen.

Zur teilweisen Verbesserung der Verkehrsabläufe im Kreuzungsbereich An der Apostelkirche - Neubrückenstraße wird es erforderlich, die bisherige Straßenbegrenzung zu Lasten des Anliegergrundstücks zurückzunehmen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung und den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und zur Baugestaltung.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beiteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und falls diese Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Der im geringen Umfange noch zu tätigende Grunderwerb und der Straßenausbau sollen auf der Grundlage des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt jedoch vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsmaßnahmen. Die aufzuwendenden Kosten für Grunderwerb und Straßenbau betragen schätzungsweise 231.000DM, die soweit gesetzlich möglich der Stadt Münster durch Anliegerleistungen ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 28.Okt.1974 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 187 - Bergstraße/An der Apostelkirche (Elisabeth zur Aa) -

Münster, den 6. Dezember 1974

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 26/2 vom 29.11.74/10.1.75 in der Zeit vom 13.12.74 bis 3.2.75 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 27. Feb. 1975

STADT MÜNSTER 41

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann